

Schiedsgutachtervertrag

Zwischen:

Hubert Reining, Bertha von Suttnerstraße 9, 46325 Borken

von der Handwerkskammer Münster als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Straßenbau Handwerk (Auftragnehmer)

und

A. Auftraggeber:

B. Auftraggeber:

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Schiedsgutachtenvertrages

Die Auftraggeber beauftragen den Schiedsgutachter, über folgende Fragen schiedsgutachterliche Feststellungen zu treffen:

2. Pflichten des Schiedsgutachters

2.1 Grundpflichten

der Schiedsgutachter trifft seine Feststellungen nach freiem Ermessen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. Es obliegt seiner Entscheidung einen oder auch mehrere Ortstermine anzuberaumen. Weiter obliegt es seiner Entscheidung einen oder mehrere weitere Hilfskräfte, Sachverständige oder Prüfinstitute einzubeziehen. Die Auftraggeber erkennen seine Feststellungen als für Sie verbindlich an. Weiter verpflichtet sich der Schiedsgutachter zur Einhaltung seiner Pflichten aus der Sachverständigenordnung.

2.2 Befangenheit

dem Schiedsgutachter sind keine Gründe bekannt, die eine Besorgnis der Befangenheit oder Zweifel an seine Unparteilichkeit gegenüber einer Partei rechtfertigen.

2.3 Verschwiegenheit

der Schiedsgutachter verpflichtet sich zur Verschwiegenheit gegenüber alle von Ihm erlangten Kenntnisse die im Zusammenhang mit der Ausführung seines Auftrages stehen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Auftrages. Es ist dem Schiedsgutachter erlaubt, aus dem Auftrag heraus gewonnene objektive Erkenntnisse für seine weitere berufliche Tätigkeit zu verwenden. Hierbei dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität des Auftraggebers, oder Rückschlüsse auf das Objekt möglich sein.

2.4 Auskunftspflicht

der Schiedsgutachter hat zu jedem Zeitpunkt seinem Auftraggeber Auskunft über den Stand seiner Tätigkeiten mitzuteilen. Ebenfalls verpflichtet sich der Schiedsgutachter Auskunft über die voraussichtliche Höhe der Gesamt Kosten zu erteilen. Sollte sich im Rahmen seiner Tätigkeiten ergeben, dass sich die Kosten für den Auftraggeber um mehr als 15 % erhöhen, wird der Auftraggeber über die neue zu erwartende Gesamtvergütung unverzüglich informiert bevor der zusätzliche Aufwand entsteht.

3. Vergütung

Der Schiedsgutachter erhält für seine Tätigkeiten eine Vergütung, die sich nach folgenden Maßstäben berechnet:

3.1 Leistung Schiedsgutachter

- a) Stundensatz pro angefangene Stunde (einschl. Zeitaufwand für notwendige Fahrten, Zeit für den/die Ortstermin/Ortstermine, Akten- bzw. Unterlagenstudium und Ausarbeitung des Gutachtens) 90,00 Euro/Std
- b) Ersatz der Kosten für eine Hilfskraft entsprechend den nachgewiesenen Auslagen 48,00 Euro/Std

c) voraussichtliche Anzahl der Stunden für die Erstellung des Schiedsgutachtens	_____Stunden
d) Reisekosten	0,30 Euro/km
e) Porto	nach Aufwand
f) Kopien und Ausdrücke schwarz weiß	0,50 Euro/Std
g) Kopien und Ausdrücke farbig	1,00 Euro/Std
h) Fotos im Gutachten	2,00 Euro/Stck
i) Fotos im Rahmen der Tätigkeiten	0,50 Euro/Stck
j) Bindung der Gutachten	7,00 Euro/Stck

3.2 Fremdleistung

auf weitere Kosten die im Rahmen der Tatsachenfeststellung durch Fremdleistung entstehen wird ein Aufschlag von 15 % erhoben.

Die Angabe der Kosten sind Brutto Beträge auf die keine Mehrwertsteuer erhoben wird.

4. Kostenvorschuss

Die zu Ziffer 3 gemachten Angaben stellen nur eine voraussichtliche und überschlägige Schätzung der Kosten und des Zeitaufwandes für die Erstellung der Schiedsgutachten dar, auf die von den Auftraggebern je _____Euro als Kostenvorschuss zu entrichten sind. Erhöhen sich die Kosten für das Gutachten entsprechend Ziff. 2.4 kann der Schiedsgutachter erneut ein Kostenvorschuss bis zu 90 % der zu erwartenden Gesamtkosten verlangen, der innerhalb einer Woche nach Ankündigung zu zahlen ist. Die Auftraggeber haften für die Vergütung, unabhängig von der Kostenverteilung gesamtschuldnerisch.

5. Mitwirkungspflicht der Auftraggeber

die Auftraggeber verpflichten sich den Schiedsgutachter nach Kräften zu unterstützen. Sie haben die Pflicht sämtliche Informationen und Unterlagen wie Verträge, Pläne, Abreden, Dateien etc. die im Zusammenhang mit dem unter Ziff. 1.0 erteiltem Auftrag stehen, dem Schiedsgutachter vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6. Sonstiges

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Borken, den

Unterschrift Auftraggeber zu A.

Unterschrift Auftragsgeber zu B.

Unterschrift Schiedsgutachter